



# Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

---

Nr. 13/2011

08.12.2011

17. Jahrgang

---

INHALT		Seite
58/2011	Bekanntmachung des Beschlusses der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Rietberg-Verl über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009	93
59/2011	Bekanntmachung des Beschlusses der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Rietberg-Verl über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010	95
60/2011	Eröffnung des Internetzugangs für Melderegisterauskünfte und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen den Abruf einer Melderegisterauskunft über das Internet aus dem Melderegister der Stadt Rietberg nach § 34 Absatz 1b Meldegesetz NRW	97
61/2011	Hinweis zur neuen Kinderbetreuungsbrochure	97
62/2011	Friedhofsgebührensatzung	97
63/2011	14. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 13.12.2011, 18 Uhr <u>hier</u> : Einladung und Tagesordnung	

58/2011

**Bekanntmachung des Beschlusses der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Rietberg-Verl über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009**

**1. Beschluss der Schulverbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Rietberg-Verl hat in ihrer Sitzung am 22.11.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Schulverbandsversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses mit Lagebericht und Anhang zum 31.12.2009.
2. Dem Schulverbandsvorsteher wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO i.V.m. § 6 Abs. 1 Buchst. e) der Satzung des Schulverbandes Rietberg-Verl für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2009 Entlastung erteilt.

**2. Bekanntmachung der Schlussbilanz zum 31.12.2009**

Der vorgenannte Beschluss und die als Anlage beigefügte Schlussbilanz des Schulverbandes Rietberg-Verl zum 31.12.2009 werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Rietberg, den 01. Dezember 2011

Der Schulverbandsvorsteher  
Im Auftrage

gez. Unterschrift

Dieter Nowak  
Stadtkämmerer

Anlage

<b>Schulverband Rietberg - Verl</b>					
<b>Bilanz zum 31.12.09</b>					
<b>Aktiva</b>			<b>Passiva</b>		
	31.12.2009	01.01.2009		31.12.2009	01.01.2009
	€	€		€	€
<b>1. Anlagevermögen</b>			<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.227,52	0,00	1.1 Allgemeine Rücklage	489.950,59	489.950,59
1.2 Sachanlagen			1.3 Ausgleichsrücklage	145.078,00	145.078,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche			1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
1.2.2.2 Schulen	2.122.353,02	2.181.636,56			
1.2.2.3 Wohnbauten	167.878,43	169.800,00	<b>2. Sonderposten</b>		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.368,52	11.646,50	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	1.682.331,13	1.724.735,83
	<b>2.311.827,49</b>	<b>2.363.083,06</b>		<b>1.682.331,13</b>	<b>1.724.735,83</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>			<b>3. Rückstellungen</b>		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3.4 Sonstige Rückstellungen	9.532,00	7.590,00
2.2.1 Öffentlich- rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				<b>9.532,00</b>	<b>7.590,00</b>
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	2.257,69	<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			4.1 Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen	38.198,73	0,00
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	2.086,67	1.222,32			
2.2.2.2 gegen Beteiligungen	120.428,23		<b>5. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>69.816,24</b>	<b>0,00</b>
	<b>122.514,90</b>	<b>3.480,01</b>			
2.4 Liquide Mittel	564,30	791,35			
	<b>2.434.906,69</b>	<b>2.367.354,42</b>		<b>2.434.906,69</b>	<b>2.367.354,42</b>

59/2011

**Bekanntmachung des Beschlusses der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Rietberg-Verl über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010**

**1. Beschluss der Schulverbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Rietberg-Verl hat in ihrer Sitzung am 22.11.2011 folgenden Beschluss gefasst:

3. Die Schulverbandsversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses mit Lagebericht und Anhang zum 31.12.2010.
4. Dem Schulverbandsvorsteher wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO i.V.m. § 6 Abs. 1 Buchst. e) der Satzung des Schulverbandes Rietberg-Verl für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

**2. Bekanntmachung der Schlussbilanz zum 31.12.2010**

Der vorgenannte Beschluss und die als Anlage beigefügte Schlussbilanz des Schulverbandes Rietberg-Verl zum 31.12.2010 werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Rietberg, den 01. Dezember 2011

Der Schulverbandsvorsteher  
Im Auftrage

gez. Unterschrift

Dieter Nowak  
Stadtkämmerer

Anlage

<b>Schulverband Rietberg - Verl</b>					
<b>Bilanz zum 31.12.10</b>					
<b>Aktiva</b>			<b>Passiva</b>		
	31.12.2010	31.12.2009		31.12.2010	31.12.2009
	€	€		€	€
<b>1. Anlagevermögen</b>			<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	912,77	1.227,52	1.1 Allgemeine Rücklage	489.950,59	489.950,59
1.2 Sachanlagen			1.3 Ausgleichsrücklage	145.078,00	145.078,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche rechte			1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	38.198,73
1.2.2.2 Schulen	2.063.069,47	2.122.353,02			
1.2.2.3 Wohnbauten	165.956,86	167.878,43			
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.977,40	20.368,52			
	<b>2.244.916,50</b>	<b>2.311.827,49</b>		<b>635.028,59</b>	<b>673.227,32</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>			<b>2. Sonderposten</b>		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2.1 Sonderposten für Zuwendungen	1.625.416,34	1.682.331,13
2.2.1 Öffentlich- rechtliche Forderungen und Forderungen aus					
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	226.818,75	0,00	<b>3. Rückstellungen</b>		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			3.4 Sonstige Rückstellungen	2.592,15	9.532,00
2.2.2.1 gegenüber dem privaten	1.776,35	2.086,67			
2.2.2.2 gegen Beteiligungen	17.558,41	120.428,23	<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
	<b>246.153,51</b>	<b>122.514,90</b>	4.1 Verbindlichkeiten a.Lieferungen u. Leistungen	0,00	38.198,73
2.4 Liquide Mittel	4.633,01	564,30	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	179.578,71	0,00
	<b>2.495.703,02</b>	<b>2.434.906,69</b>	<b>5. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>53.087,23</b>	<b>69.816,24</b>
				<b>2.495.703,02</b>	<b>2.434.906,69</b>

60/2011

**Eröffnung des Internetzugangs für Melderegisterauskünfte und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen den Abruf einer Melderegisterauskunft über das Internet aus dem Melderegister der Stadt Rietberg nach § 34 Absatz 1b Meldegesetz NRW**

Die Stadt Rietberg als Meldebehörde erteilt schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Meldegesetzes NRW (MG NRW).

Gemäß § 34 Absatz 1a und 1c MG NRW dürfen die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatischen Abrufs über das Internet erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig bezeichnet hat. Alle Angaben müssen korrekt vorgenommen werden.

Erst wenn die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit dem im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt. Mitgeteilt werden gemäß § 34 Absatz 1 MG NRW folgende Angaben:

- Vor- und Familiennamen
- Doktorgrad und
- Anschriften.

Die Stadt Rietberg beabsichtigt in Kürze den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet zu ermöglichen. Die Eröffnung des Internetzuganges wird gemäß § 34 Absatz 1b MG NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Betroffene hat das Recht gemäß § 34 Absatz 1b MG NRW dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu widersprechen.

Entsprechende Widersprüche sind beim Bürgermeister der Stadt Rietberg, Bürgerbüro, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und es werden zu der betreffenden Person keine Auskünfte im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den Widerspruch nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst sind. Die Erteilung von Auskünften nach Antragstellung bei der Meldebehörde gemäß § 34 Absatz 1 MG NRW ist durch den Widerspruch nicht berührt und erfolgt weiterhin.

Rietberg, 28.11.2011

Der Bürgermeister  
gez. Kuper

61/2011

**Hinweis zur neuen Kinderbetreuungsbrochure**

Die 10. Auflage der Kinderbetreuungsbrochure hat im Zuge der Vereinheitlichung von Druckerzeugnissen der Stadt Rietberg ein neues Aussehen erhalten: Ein breiter grüner Streifen am oberen Rand, das Rietberger Logo unten links und ein farbenfrohes Bild von einem Kinderspielplatz zieren nun das Deckcover des neuen Exemplars.

In der Broschüre sind die vielfältigen Möglichkeiten der Kinderbetreuung zusammengestellt. Die 10. Auflage dieser Übersicht verdeutlicht das breite Angebot in der Stadt Rietberg und zeigt, mit welchem großem Einsatz die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die örtlichen Träger unterstützt wird. Sie ist kostenlos im Bürgerbüro und bei der Gleichstellungsbeauftragten Yvonne Holthaus (Tel. 05244/986-219) erhältlich. Darüber hinaus kann Sie auf der Homepage der Stadt Rietberg unter der Rubrik *Rathaus => Gleichstellung => Broschüren* als PDF-Version eingesehen und abgespeichert werden.

62/2011

**Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Anna in Bokel hat mit Beschluss vom 02.10.2011 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

**§ 4**

**Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

**§ 5**

**Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6**

**Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2012, spätestens nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Rietberg, den 02.10.2011

\_\_\_\_\_ Vorsitzender  
 \_\_\_\_\_ Mitglied  
 \_\_\_\_\_ Mitglied

KV-Siegel

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Kath. Kirchengemeinde St. Anna Bokel**

**I. Grabnutzungsgebühren**

Folgende Grabnutzungsgebühren sind zu entrichten:

1. Reihengrabstätte

- a)Reihengräber für Verstorbene unter 5 Jahren (25 Jahre) 200,00 €
- b)Reihengräber für Verstorbene ab 5 Jahre (30 Jahre) 650,00 €
- c)Urnenreihengrabstätte (30 Jahre) 650,00 €
- d)Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit Rasengrab (30 Jahre) \* 900,00 €
- e)Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit Rasengrab (30 Jahre) \* 900,00 €

\*zuzüglich Kosten für einheitliche Grabplatte für Rasengräber

2.Wahlgrabstätte

- a)Wahlgrabstätte bestehend aus 1 Grabstelle 650,00 €
- pro weitere Grabstelle 650,00 €
- b)Urnenwahlgrabstätte bestehend aus max. 4 Grabstellen 650,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3.Nacherwerbsgebühr:

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4.Ausgleichsgebühr:

Sofern bei einer Belegung von Wahlgräbern die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 21,67 € pro Grabstelle der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte/ der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

**II. Bestattungsgebühren**

Ausheben und Verfüllen der Grabstelle Personen unter 5 Jahren	200,00 €
Personen ab 5 Jahre	350,00 €
Urnenbeisetzungen	250,00 €

**III. Benutzung der Leichenhalle**

Benutzung der Leichenkammer und Trauerhalle	220,00 €
Benutzung der Trauerhalle	110,00 €
Benutzung der Leichenkammer	110,00 €

**IV. Umbettungsgebühren**

Ausgrabung oder Wiederbestattung von Personen unter 5 Jahren	200,00 €
Personen ab 5 Jahre	350,00 €
Urnen	250,00 €

Ausgrabung und Umbettung auf dem gleichen Friedhof Personen unter 5 Jahren	400,00 €
Personen ab 5 Jahre	700,00 €
Urnen	500,00 €

**V. Genehmigungsgebühren für Errichtung und Ergänzung von Gedenkzeichen**

Genehmigungsgebühr für das Aufstellung eines Gedenkzeichens	30,00 €
---	---------

Umschreiben von Gräbern

30,00 €

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Bei den Reihengrabstätten, den Urnengrabstätten und den Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr mit 400,00 € enthalten.

Bei Wahlgrabstätten je Jahr und Grabstelle beträgt diese 13,34 € für 30 Jahre.

**VII. Sonderregelung**

In besonderen Härtefällen entscheidet der Kirchenvorstand über die Höhe der Gebühren.

**63/2011**

**14. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 13.12.2011, 18 Uhr**

**hier: Einladung und Tagesordnung**

Am Dienstag, dem 13.12.2011 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

**I. Öffentlicher Teil**

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg
4. Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und Entlastung des Bürgermeisters für die Art und Form der Vermögensermittlung sowie die Bewertung und Ansatz in der Eröffnungsbilanz
5. Finanzangelegenheiten
- 5.1 Genehmigung und Kenntnisnahme von Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO
- 5.2 Haushaltssatzung der Stadt Rietberg mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2012
- 5.3 Beteiligung der Gemeinden an der Aufstellung des Kreishaushaltsplans 2012
6. Kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung  
- Vorlage der Betriebsabrechnung 2010  
- Beschluss über die Benutzungsgebühren ab dem 01.01.2012  
- Anpassung des Straßenverzeichnisses
7. Kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung  
hier: Beschluss über die Benutzungsgebühren ab dem 01.01.2012
8. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan mit Anlagen für den Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg für das Wirtschaftsjahr 2012
9. Kostenrechnende Einrichtung Abfallbeseitigung

10. Vorlage der Betriebsabrechnung 2010 und der Gebührenbedarfsberechnung 2012  
89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg  
Darstellung einer Sonderbaufläche "Photovoltaik" im Stadtteil Druffel  
- Aufstellungsbeschluss  
- Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
11. 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg  
Darstellung von zwei Sonderbauflächen "Altstandort Deponie mit Photovoltaik – Freilandanlagen" im Stadtteil Westerwiehe  
- Beratung und Entscheidung über die während der Offenlegung vorgebrachten Anregungen  
- Abschliessende Beschlussfassung
12. Änderung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG auf dem Gebiet der Stadt Rietberg
13. Beratende Begleitung bei der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten
14. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rietberg  
hier: Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Finanzangelegenheiten
3. Personalangelegenheiten
4. Stundung, Niederschlagung und Erlass von städtischen Forderungen
5. Vergaben
- 5.1 Vergaberichte 2011
6. Grundstücksangelegenheiten

KUPER  
Bürgermeister